Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und Grundfreiheiten

Dienst für Internationale Adoption

Föderale Zentrale Behörde

ANTRAG AUF ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS ZUSTANDEKOMMEN EINER ADOPTION

*NICHT durch das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption geregelte Adoption*

Waterloolaan 115

1000 Brüssel

Tel. 0032 (0)2 542 71 61

Fax 0032 (0)2 542 70 56

[adoption.int.adoptie@just.fgov.be](mailto:adoption.int.adoptie@just.fgov.be)   
[www.justice.belgium.be](http://www.justice.belgium.be)

Der (die) Adoptierende(n):[[1]](#endnote-1)

Familienname des ersten Adoptierenden:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Nummer des Nationalregisters:

Tel./Handy:

E-Mail:

Familienname des zweiten Adoptierenden:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Nummer des Nationalregisters:

Tel./Handy:

E-Mail:

beantragt (beantragen) die belgische föderale zentrale Behörde

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz

Dienst für Internationale Adoption

Waterloolaan 115

1000 BRÜSSEL

die folgende ausländische Entscheidung anzuerkennen:

ausländische Behörde:

Datum der Entscheidung:

Die Anerkennung und Registrierung sollen ausgestellt werden auf (\*):

* Niederländisch
* Französisch
* Deutsch

Angaben über den Adoptierten:

Familienname vor der Adoption:

Vorname(n) vor der Adoption:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Adresse:

Gegebenenfalls die Angaben über den vom Französischen Gemeinschaft zugelassenen Adoptionsdienst

Name:

Zurückschicken der Originaldokumente

Erlaubnis um die Originaldokumente nach der Bearbeitung des Vorgangs durch Einschreiben oder durch Diplomatenpost zurückzuschicken.

Ja Nein

ANLAGEN:

Dokumente bezüglich der Adoption

1. Die Adoptionsentscheidung oder die Adoptionsurkunde;
2. ein Dokument, in dem bestätigt wird, dass die Adoptionsentscheidung definitiv ist;
3. die ursprüngliche Geburtsurkunde des Adoptierten;
4. ein Nachweis des gewöhnlichen Wohnortes des Adoptierten;
5. ein Dokument, in dem die Identität der biologischen Mutter und des biologischen Vaters des Kindes, wenn sie bekannt ist und mitgeteilt werden darf, oder, in deren Ermangelung, die Identität und die Eigenschaft der Person, die das Kind während des ausländischen Adoptionsverfahrens vertreten hat, angegeben sind, sowie gegebenenfalls der Nachweis, dass sie und das Kind der Adoption zugestimmt haben, es sei denn, dies geht ausdrücklich aus der ausländischen Adoptionsentscheidung oder -urkunde hervor;
6. die Bescheinigung des ausländischen zugelassenen Adoptionsdienstes, der im Adoptionsverfahren vermittelt hat;
7. eine Kopie des Passes des Adoptierten.

Die Föderale Zentrale Behörde für Adoption behält das Recht, zusätzliche Dokumente anzufordern.

Dokumente bezüglich des Adoptierenden oder der Adoptierenden

1. Eine Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitsbescheinigung;
2. eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung;
3. ein Auszug aus dem Strafregister, Modell 2, nicht älter als 3 Monate, oder ein gleichwertiges ausländisches Dokument;
4. eine Kopie des Personalausweises oder des Passes;
5. die Erklärung über die Namens- und Vornamenswahl (gegebenenfalls).

Bemerkung

Die Dokumente, die in einer anderen Sprache als den drei offiziellen Landessprachen oder dem Englischen verfasst sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen.

Alle Dokumente müssen **urschriftlich** übersendet werden.

Außerdem müssen alle ausländischen Dokumente auf Initiative der Adoptierenden oder des Adoptierten legalisiert werden.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

[https://justice.belgium.be/fr/themes\_et dossiers/enfants et jeunes/adoption](https://justice.belgium.be/fr/themes_et%20dossiers/enfants%20et%20jeunes/adoption)

Geschehen am       zu

Unterschrift des ersten Adoptierenden Unterschrift des zweiten Adoptierenden

1. *Der FÖD Justiz und insbesondere der Dienst für Internationale Adoption, in seiner Eigenschaft als Föderale Zentrale Behörde, registriert und behält die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen ausschließlich für statistische Zwecke, um die Herkunft zu ermitteln und für die administrative Bearbeitung der Akten (die Artikel 360-1 und 368-6 des Zivilgesetzbuches und Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993). Jede Person, deren personenbezogenen Daten vom Dienst bearbeitet werden, verfügt über ein Recht auf Zugriff auf ihre eigenen Daten und über ein Recht auf Berichtigung dieser Daten. Zu diesem Zweck schickt jede Person einen Brief mit Kopie ihres Personalausweises an folgende Adresse: FÖD Justiz, Dienst für Internationale Adoption, Waterloolaan 115, 1000 Brüssel.* [↑](#endnote-ref-1)